

**Der Rektor**

Fahnenbergplatz  
79085 Freiburg

Aktenzeichen: D3/0383

Bearbeitet von: Horst Maikranz

Telefon: 0761/203-4324

Telefax: 0761/203-4265

e-mail: maikranz@verwaltung.uni-freiburg.de

Datum: 16. November 2007 k

**Rundschreiben Nr. 16/2007**

**Tätigkeit von Praktikanten/innen an der Universität**

Das Rektorat hat im Einvernehmen mit dem Personalrat und der Studierendenvertretung folgende Selbstverpflichtung formuliert, um deren Beachtung ich bitte.

Es ist das gemeinsame Ziel von Universität, Personalrat und Studierendenvertretung, die Ausnutzung von Praktikanten/innen als vollwertige, aber billige Arbeitskräfte zu verhindern.

Durch die nachfolgenden Regelungen verpflichtet die Universität sich und ihre Einrichtungen dazu, in Zukunft keine Praktikumsverhältnisse zu akzeptieren, bei denen es sich in Wirklichkeit um reguläre Arbeitsverhältnisse handelt.

Grundsätzlich gibt es an der Universität Freiburg nur die folgenden drei Formen:

**(1) Pflichtpraktika**

*Schulpraktika*

*Ausbildungspraktika, die im Rahmen einer Berufsausbildung oder eines Studiums vorgeschrieben sind.*

- Sie sind unvergütet, sofern nicht durch Richtlinien eine Vergütung vorgeschrieben oder möglich ist.

**(2) Praktika von Arbeitslosen**

*Praktika, die von der Agentur für Arbeit oder anderen Maßnahmeträgern bewilligt werden*

- Diese Praktika werden von Seiten der Universität nicht vergütet.

**(3) Freiwillige Praktika**

*Praktika von Studierenden, die erste Praxis- und Berufserfahrung sammeln möchten.*

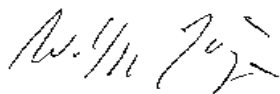
*Für diese Praktika soll gelten:*

- Die Praktika sind unvergütet
- Das Praktikum soll nicht länger als maximal drei Monate dauern
- Der Aufgabenbereich muss genau festgelegt sein und darf keine überwiegend eigenständige Arbeiten umfassen
- Eine Betreuungsperson auf Seiten der Universität muss benannt werden

Bei den genannten Praktika werden Bewerber/innen im Vorfeld darauf hingewiesen, dass das Praktikum unvergütet ist. Am Ende wird eine Bescheinigung bzw. ein Zeugnis ausgestellt.

**Zur Klarstellung:**

Falls überwiegend eigenständige Aufgaben übertragen werden sollen, muss ein tariflich vergütetes Arbeitsverhältnis abgeschlossen werden.



Professor Dr. Wolfgang Jäger